



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien



### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Begriffsbestimmung.....	2
§ 3	Kategorisierung der Judoka .....	3
§ 4	Voraussetzungen.....	4
§ 5	Antragstellung und Bearbeitungsgebühr.....	4
§ 6	Ehrensenat .....	5
§ 7	Beschlussfassung.....	6
§ 8	Verleihungen an Nicht-Österreicher und Anerkennung von im Ausland verliehener Dan-Grade.....	6
§ 9	Inkrafttreten.....	7
Anlage 1: Einteilung der Judoka .....		8
Anlage 2: Einteilung der Turniere und Meisterschaften .....		9
Anlage 3: Voraussetzungen (Blatt 1) .....		10
Anlage 3: Voraussetzungen (Blatt 2) .....		11



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien



### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder (Einzelpersonen) des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV), der Landesverbände (JLV) und anerkannten Vereine, Klubs sowie Sektionen (i.S.d. § 6 Statuten in der jeweils gültigen Fassung), in weiterer Folge „Judoka“ genannt.
- (2) Sofern sich aus den folgenden Richtlinien nichts anderes ergibt, ist für die Verleihung eines Dan- Grades das Österreichische Dan-Kollegium (ÖDK) zuständig. Dieses Gremium entscheidet unabhängig im Sinne dieser Richtlinien.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Dan-Grades kann aus der Anwendung dieser Richtlinien nicht abgeleitet werden.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter der Verleihung eines Dan-Grades im Sinne dieser Richtlinien versteht man die Zuerkennung des 1. oder eines höheren Dan-Grades, ohne dass hierfür eine technische und theoretische Prüfung abzulegen ist. Mit der Zuerkennung eines Dan-Grades ist nicht die Zuerkennung der Prüfungsberechtigung im Sinne der Kyu-Prüfungsordnung (KPrO) des ÖJV verbunden.
- (2) Sofern sich aus anderen Richtlinien (z.B. EJU, IJF) nichts anderes ergibt, kann das ÖDK unbeschränkt Graduierungen vornehmen. Bei Verleihungen des 7. Dan und höher sind die Bestimmungen der IJF/EJU zu berücksichtigen.<sup>1</sup>
- (3) Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist bei Verleihungen analog zur Dan-Prüfungsordnung (DPrO) des ÖJV darauf zu achten, dass kein Grad übersprungen, das erforderliche Mindestalter erreicht und die vorgesehene Wartezeit eingehalten wird.
- (4) Ein Ehrengrad ist ein Dan-Grad, welcher auf Grund eines Beschlusses des ÖDK an einen Judoka vergeben wird, der seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen den Judo-Sport ausübt und auf Grund seiner bisherigen Lebensführung und technischen Tätigkeit in seinem Verein, im jeweiligen JLV, im ÖJV, in der EJU oder IJF als Vorbild angesehen werden kann, bzw. seine Gesinnung dem Geist des Judo entspricht und eine andere Zuordnung nach den in diesen Richtlinien angeführten Kriterien nicht möglich ist. Wurde einem Judoka nach dieser Bestimmung ein Ehrengrad zugesprochen (unabhängig der Stufe), ist jede weitere Graduierung nach den Verleihungsrichtlinien ausgeschlossen. Die Zuerkennung des 1. Dan kann nur als Ehrengrad vorgenommen werden.
- (5) Wettkämpfer sind Judoka, welche an Turnieren oder Meisterschaften teilnehmen, unabhängig ob Einzel-, Mannschafts- oder Kata-Bewerbe.

<sup>1</sup> Nach den von der IJF im August 2010 veröffentlichten Richtlinien für „Gürtel und Dan-Grade“ ist es den nationalen Mitgliedsföderationen erlaubt, Graduierungen bis zum 6. Dan vorzunehmen. Graduierungen zum 7. Dan werden vom jeweiligen Kontinentalverband bestätigt. Der 8. Dan und höher wird nach Zustimmung des Kontinentalverbands von der IJF bestätigt, wobei für den 10. Dan ein einstimmiger Beschluss des IJF-Vorstandes erforderlich ist.



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien

- (6) Trainer sind Judoka, welche eine entsprechende Ausbildung und/oder Lizenz (Übungsleiter, Instruktor, Sportlehrer, Trainer, Diplomtrainer) besitzen und an den Erfolgen der von ihnen betreuten Wettkämpfer (Abs. 5) maßgeblichen Anteil haben. Sollte ein Judoka keine entsprechende Ausbildung und/oder Lizenz besitzen, kann er nicht als Trainer im Sinne dieser Bestimmungen anerkannt werden.
- (7) Kampfrichter bzw. Wertungsrichter und Prüfer sind Judoka, welche eine entsprechende Kampfrichter- bzw. Wertungsrichterlizenz besitzen, um Wettkämpfe, Kata-Bewerbe oder Dan-Prüfungen zu beurteilen.
- (8) Funktionäre sind Judoka, welche in einer Organisationseinheit des Sports, vorrangig in einer des Judo-Sports, eine Funktion mit technischer Tätigkeit für mindestens eine vollständige Amtsperiode innehaben.
- (9) Lehrende sind Judoka, welche bei Dan-Vorbereitungs-, Übungsleiter-, Instruktor-, Trainerkursen oder ähnlichen Kursen als Kursleiter oder Vortragende mit judotechnischem Inhalt tätig sind. Ihre Nominierung muss durch den JLV, ÖJV oder einen autorisierten Funktionär erfolgen.
- (10) Eine technische Tätigkeit ist eine Funktion in einer sportlichen Organisation, vorrangig in einer des Judo-Sports, welche sich im überwiegenden Maß mit der Verbreitung, Entwicklung, Beurteilung und Analyse von den dem Judo-Sport zugrunde liegenden Wettkampf- und Verteidigungstechniken befasst.

### § 3 Kategorisierung der Judoka

- (1) Jeder Judoka wird einer Kategorie zugeordnet (siehe Anlage 1). Die Einstufung erfolgt nur in jene Kategorie, für die alle Anforderungen erfüllt werden. Diese Zuordnung richtet sich bei:
  - a) Wettkämpfern nach der Anzahl und Qualität der Platzierungen bei Turnieren und Meisterschaften (siehe Anlage 2). Mannschaftsbewerbe werden nicht gezählt, da es schwierig ist nachzuvollziehen, ob der Judoka tatsächlich eingesetzt wurde und wenn ja, wie oft.
  - b) Trainern nach Anzahl und Einstufung der von ihnen betreuten Wettkämpfer. Mannschaftsbewerbe werden gezählt.
  - c) Kampfrichtern, Wertungsrichtern, Prüfern und Lehrenden nach der Häufigkeit ihrer Einsätze und der Organisationseinheit, für die sie tätig sind oder waren bzw. von welcher Organisation sie für ihre Tätigkeit nominiert wurden. Dabei zählt bei Kampf- und Wertungsrichtern das gesamte Turnier (alle Tage), bei dem sie eingesetzt sind. Bei Prüfern zählt der Tag der Prüfung. Bei Lehrenden zählt ein gesamter Kursabschnitt, egal ob dieser für eine Woche oder einen Tag anberaumt ist bzw. war (z.B. Dan-Vorbereitung – 1 Tag oder 1 Wochenende; Instruktor, 1. Teil – 1 Woche). Zudem ist für die Kategorien C bis E eine bestimmte Mindestzeit der aktiven Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich.



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien



- d) Funktionären nach der Anzahl der Jahre, seit denen sie eine Funktion in einer Organisationseinheit ausüben. Wurden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, zählt nur jene Funktion, für welche alle Anforderungen erfüllt werden.

### § 4 Voraussetzungen

- (1) Ein Dan-Grad kann nur einem ordnungsgemäß gemeldeten Mitglied des ÖJV (Judocard für das laufende Kalenderjahr) nach den Kriterien der Anlage 3 zuerkannt werden, welches den Judo-Sport bis zur Antragstellung ohne nennenswerte Unterbrechungen aktiv ausgeübt und bei Ansuchen um Verleihung des 1. Dan zumindest den 1. Kyu, bei Ansuchen um Verleihung des 2. Dan oder höher, zumindest den 1. Dan durch eine Prüfung erworben hat.
- (2) Der 1. Dan kann, ausgenommen unter den für Judoka der Kategorie E angeführten Voraussetzungen, nur durch eine technische und theoretische Prüfung nach den bestehenden Richtlinien des ÖJV erworben werden. Wettkämpfern der Kategorie A bis D, die den 1. Kyu-Grad innehaben und sich auf Grund ihrer Wettkampferfolge für internationale Bewerbe qualifiziert haben und durch den ÖJV für solche nominiert sind, kann der 1. Dan verliehen werden, wenn für diese Bewerbe als Mindestgraduierung der 1. Dan vorgeschrieben ist. Sie haben jedoch die für eine Prüfung vorgesehenen Bedingungen (Mindestalter und Wartezeit) zu erfüllen.
- (3) An Judoka der Kategorie E kann höchstens der 6. Dan verliehen werden. An Judoka der Kategorien C und D kann höchstens der 8. Dan verliehen werden. Für Judoka der Kategorien A und B gibt es keine Einschränkung.

### § 5 Antragstellung und Bearbeitungsgebühr

- (1) Ein Ansuchen auf Verleihung eines Dan-Grades kann nur von folgenden Antragstellern eingebracht werden:
- a) durch den Judo-Landesverband (JLV) oder das Landes Dan-Kollegium (LDK), bei welchem der Judoka gemeldet ist,
  - b) durch einen Referenten des ÖDK oder ein Mitglied des ÖJV-Vorstandes oder
  - c) durch ein Mitglied des Ehrensenates.
- Ein Verein muss ein Ansuchen an den zuständigen JLV stellen, der dieses überprüft und im Falle einer Befürwortung beim ÖJV einreicht.
- Ein Judoka kann von sich aus kein Ansuchen einbringen.
- (2) Ansuchen sind ausnahmslos mittels offiziellem Formular und mit allen erforderlichen Unterlagen nach Prüfung und allfälliger Ergänzung aller notwendigen Daten im JAMA beim ÖJV-Sekretariat einzureichen.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: VoSi 2015	Version: 1/2015
Seite 4 von 11	Ersetzt: Dan-Verleihungsrichtlinien 2012	Gültig: ab 1.4.2015



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien

- (3) Das Sekretariat prüft die Einreichung auf Vollständigkeit, stellt dem JLV eine Rechnung zur Bezahlung der Bearbeitungsgebühr und informiert den Technischen Direktor und seinen Stellvertreter über den Eingang des Ansuchens, ab dem 6. Dan zusätzlich den Vorstand des ÖJV.
- (4) Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr werden Ansuchen zum 5. Dan oder niedriger an den Referenten für Prüfungswesen zur Bearbeitung weitergeleitet.
- (5) Ansuchen zum 6. Dan und höher werden nach Genehmigung durch den Präsidenten an den Ehrensenat zur Bearbeitung weitergeleitet. Zusätzlich wird das Ansuchen an den Prüfungsreferenten gesendet, der es einer Vorprüfung unterzieht und dem Ehrensenat eine schriftliche Stellungnahme vorlegt. Für die Verleihung des 6. Dangrads und höher ist die Zustimmung des Präsidenten notwendig.
- (6) Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller (Abs. 1) eine Bearbeitungsgebühr entrichtet wurde. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in der Gebührenordnung des ÖJV festgesetzt. Die Bearbeitungsgebühr entfällt für aktive ÖJV Funktionäre, Kaderangehörige und ÖJV Trainer, bzw. kann entfallen wenn die beabsichtigte Graduierung im überwiegenden Interesse des ÖJV erfolgt.

### § 6 Ehrensenat

- (1) Der Ehrensenat ist ein Ausschuss des ÖJV (Statuten §17) und besteht aus mindestens fünf Personen. Dem Ehrensenat obliegt die Beurteilung über Anträge des 6. Dan und höherer Grade.
- (2) Der Ehrensenat entscheidet unabhängig, weisungsfrei und konsensual über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des entsprechenden Dan-Grades unter Berücksichtigung der gültigen Richtlinien des ÖJV, der EJU und der IJF. Der Ehrensenat tagt bei Vorliegen eines Antrages.
- (3) Von EJU/IJF wird für die Anerkennung von hohen Dangraden die Kenntnis der Kodokan-Katas gefordert. Als Nachweis muss mindestens einer der nachfolgend angeführten Punkte erbracht werden:
  - die Demonstration dieser Katas bei abgelegten Danprüfungen
  - die Demonstration dieser Katas bei KATA-Meisterschaften der JLV/ÖJV/EJU/IJF
  - die Bestätigung der Teilnahme an Fortbildungen des ÖJV/JLV zu diesen Katas
  - die Bestätigung der Teilnahme an Fortbildungen der EJU/IJF zu diesen Katas.
- (4) Als Grundlage für seine Entscheidung über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des entsprechenden Dan-Grades beurteilt der Ehrensenat die Erfolge des Judoka als aktiver Sportler und/oder als Funktionär, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung des Judo-Sports in Österreich und/oder europa- oder weltweit. Unabhängig davon ist für die Entscheidung auch die Persönlichkeit des Judoka von maßgebender Bedeutung. Nachdem eine Auszeichnung mit dem 6. Dan oder höher eine im Judo-Sport sehr bedeutende ist, die auch im Einklang mit der Philosophie des Budo und im Verhältnis mit anderen Nationen gesehen werden muss, ist die Vorbildwirkung auf junge und



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien



heranwachsende Judoka äußerst wichtig. Daher sollten die Einbeziehung des Lebenslaufes, der charakterlichen Eigenschaften und die weitreichende Wirkung des Judoka ein wesentlicher Teil der Entscheidungsfindung sein. Dazu können auch Erfolge oder Verdienste herangezogen werden, die nicht sportartspezifisch erreicht wurden (z.B. Auszeichnungen, Orden, Verdienstzeichen, usw.).

- 5) Der Ehrensenat hat seine Entscheidung im Sinne der gültigen Richtlinien des ÖJV, der EJU und der IJF zu begründen und diese in schriftlicher Form dem Präsidenten des ÖJV Kenntnis zu bringen.

### § 7 Beschlussfassung

- (1) Für den 1. – 5. Dangrad bringt der Referent das Resultat seiner Prüfung dem Technischen Direktor und seinem Stellvertreter zur Kenntnis. Nach Zustimmung des Technischen Direktors wird das Sekretariat des ÖJV verständigt, das die Urkunden ausstellt und an die zuständigen JLV versendet. Das Sekretariat des ÖJV führt eine Liste, in der sämtliche Ansuchen erfasst sind und die jederzeit dem Vorstand des ÖJV sowie dem Prüfungsreferenten zugänglich sein muss. Vergebene DAN Grade sind in der folgenden ÖDK Sitzung vom Prüfungsreferenten zu berichten.
- (2) Für eine Verleihung zum 6. Dangrad und höher teilt der Ehrensenat seine Einschätzung mit Begründung dem Präsidenten mit. Bei Zustimmung des Präsidenten veranlasst dieser ab dem 7. Dangrad die Beantragung der Anerkennung des verliehenen Grades durch die EJU/IJF, für den 6. Dangrad die Ausstellung und Überreichung der Urkunde.

### § 8 Verleihungen an Nicht-Österreicher und Anerkennung von im Ausland verliehener Dan-Grade

- (1) Für die Verleihung des 1. – 6. Dangrades an Nicht-Österreicher oder Staatenlose gelten die gleichen Bestimmungen wie für Österreichische Staatsbürger.
- (2) Vor der Verleihung des 7. Dangrads oder höher an Nicht-Österreicher ist die schriftliche Zustimmung des Nationalen Verbandes einzuholen, dessen Staatsbürgerschaft der betreffende Judoka besitzt.
- (4) Ein Dan-Grad, welcher im Ausland erworben wurde, kann anerkannt werden. Hierzu ist ein Ansuchen mit den für eine positive Abwicklung erforderlichen Unterlagen inklusive Übersetzungen (Dan-Diplom, Judopass oder andere Urkunden der entsprechenden Föderation, etc.) an das Sekretariat des ÖJV zu übermitteln. Es kann nur ein Dan-Grad anerkannt werden, welcher bei einer durch die IJF/EJU anerkannten Organisation erworben wurde.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: VoSi 2015	Version: 1/2015
Seite 6 von 11	Ersetzt: Dan-Verleihungsrichtlinien 2012	Gültig: ab 1.4.2015



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien

---

### § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Regelungen. Alle bis dahin durch den ÖJV/ÖDK durchgeführten Verleihungen bleiben unberührt.



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien



### Anlage 1: Einteilung der Judoka

<i>Judoka</i>				
<i>Kategorie</i>	<i>Wettkämpfer</i>	<i>Nationaltrainer Landestrainer Vereinstrainer</i>	<i>Kampfrichter Wertungsrichter Prüfer Lehrende</i>	<i>Funktionäre</i>
<b>A</b>	1 x Rang 1-7 bei Olympischen Spielen Paralympics Weltmeisterschaften	min. 1 Athlet der Kategorie A	min. 3 Einsätze bei Turnieren mit Nominierung durch IJF	Tätigkeiten bei IOC / IJF (min. 4 Jahre)
<b>B</b>	2 x Rang 1-5 bei Turnieren der Kategorien II - III oder 3 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorie IV	min. 1 Athlet der Kategorie B	min. 3 Einsätze bei Turnieren mit Nominierung durch EJU	Tätigkeit bei ÖOC / EJU (min. 4 Jahre)
<b>C</b>	3 x Rang 1-5 bei Turnieren der Kategorien V, VI	min. 2 Athleten der Kategorie C	10 Jahre Lizenz min. 5 Einsätze/Jahr bei Turnieren der Kategorien I - V mit Nominierung durch ÖJV	Tätigkeit bei BSO / ÖJV (min. 10 Jahre)
<b>D</b>	3 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorie VII	min 2 Athleten der Kategorie D	10 Jahre Lizenz min. 5 Einsätze/Jahr bei Turnieren der Kategorie VI, VII	Tätigkeiten bei LSO / JLJ (min. 15 Jahre)
<b>E</b>	3 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorie VIII oder 6 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorien IX, X	min. 6 Athleten der Kategorie E	15 Jahre Lizenz min. 5 Einsätze/Jahr bei Turnieren der Kategorien VIII - X	Tätigkeiten auf Vereinsebene (min. 25 Jahre)





# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien



### Anlage 2: Einteilung der Turniere und Meisterschaften

Events (Meisterschaften, Bewerbe, Kurse, etc.)										
Ereignisse	Klassen	Senioren	Junioren	Kata	Kadetten	Veteranen	Schüler			Kurse
		(AK)	(U23, U21)	(alle)	(U18)	(Ü30)	(U16)	(U14)	(U12-U10)	
OS, PO, YOG		I			III					
WM		I	III	III	V	V				
M, GS, GP		II								
EM, EYOF		II	V	IV	VI	VI				
WC		III								
CISM, FISU		IV	VI							
EC, ECC		V	VI							
STM, OM, BL, FMSTM		VI	VII	VII	VIII	IX	IX			
LM, LL, NM		VII	VIII	IX	IX	X	X	X	X	
C-Turniere			VIII		IX					
DVM		IX	IX		X	X				
DP, IN, TR, DT										VI
DV, ÜL										VIII

KATEGORIE	I	II	III	IV	V
		VI	VII	VIII	IX

**Legende:** OS = Olympische Spiele  
 PO = Paralympics  
 YOG = Olympische Jugendspiele  
 WM = Masters  
 M = Masters  
 GS = Grand Slam  
 GP = Grand Prix

EM = Europameisterschaften  
 EYOF = Europäische Jugend Olympiade  
 WC = Weltcup  
 CISM = Militär-WM und World Games  
 STM = Staatsmeisterschaften  
 ÖM = Österreichische Meisterschaften  
 BL = Bundesliga

FMSTM = STM Frauen Mannschaften  
 LM = Landesmeisterschaften  
 LL = Landesliga  
 NM = Nachwuchsmeisterschaften  
 DP = Dan-Prüfung  
 IN, TR, DT = Instruktor, Trainer Diplomtrainerkurse  
 DV = Dan-vorbereitung

ÜL = Übungsleiterkurs  
 DVM = Dachverbandsmeisterschaften



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien

### Anlage 3: Voraussetzungen (Blatt 1)

Voraussetzungen für die einzelnen Grade							
Angestrebter Grad	Kategorie des Judoka	Mindestalter	Wartezeit seit der letzten Graduierung (in Jahren)		ununterbrochene aktive Jahre mit Judo	Empfehlung	Beschluss
1. Dan	A (Kämpfer)	16	1	wie Prüfung	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit
	B (Kämpfer)	16	1				
	C (Kämpfer)	16	1				
	D (Kämpfer)	16	1				
	E	45	10	25			
2. Dan	A	18	2	wie Prfg.	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit
	B	18	2				
	C	18	2				
	D	30	8				
	E	35	10				
3. Dan	A	21	3	w.Prfg.	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit
	B	21	3				
	C	21	3				
	D	35	10				
	E	40	12				
4. Dan	A	25	4	wPrfg	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit
	B	25	4				
	C	25	8				
	D	45	10				
	E	50	12				
5. Dan	A	30	5	w.Pr.	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit
	B	30	5				
	C	45	10				
	D	50	12				
	E	55	14				



# Österreichischer Judoverband

## Dan-Verleihungsrichtlinien

### Anlage 3: Voraussetzungen (Blatt 2)

Voraussetzungen für die einzelnen Grade								
Angestrebter Grad	Kategorie des Judoka	Mindestalter	Wartezeit seit der letzten Graduierung (in Jahren)		ununterbrochene aktive Jahre mit Judo	Empfehlung	Beschluss	
6. Dan	A	36	6	wP	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Ehrensatz (via ÖJV)	ÖJV	
	B	38	8					
	C	40	10					
	D	50	12					
	E	60	14					
7. Dan	A	38	8	wie IJF				an EJU/IJF nach Vorstandsbeschluss ÖJV
	B	45	10					
	C	50	10					
	D	62	12					
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF							
8. Dan	A	50	10	w. IJF				
	B	60	15					
	C	65	15					
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF							
9. Dan	A	60	10	IJF				
	B	65	10					
	C	70	10					
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF							
10. Dan	A	70	10	IJF				
	B	75	10					
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF							